

Gerhard Reichmann / Margit Sommersguter-Reichmann

(Straf-)Rechtliche Vorschriften als Instrumente zur Verhinderung institutioneller Korruption

Abstract: In diesem Beitrag wird gezeigt, dass (straf-)rechtliche Vorschriften ein probates Instrument sind, um institutionelle Korruption zu verhindern. Zunächst wird das Phänomen der institutionellen Korruption erläutert, deren wesentliches Merkmal darin besteht, dass im Gegensatz zur sogenannten individuellen Korruption kein Gesetzesverstoß vorliegt. Die institutionelle Korruption ist dennoch hochgradig unerwünscht, da sie neben einem schwer bezifferbaren wirtschaftlichen Schaden auch zu einem Vertrauensverlust der Öffentlichkeit in die betroffene Institution führt. Die Relevanz der Identifikation und Vermeidung von institutioneller Korruption wird anhand typischer Beispiele für Österreich aufgezeigt. Es folgt eine detaillierte Vorstellung des Geschenkkannahmeverbots, insbesondere jenes für Beamte, welches eine der wenigen bislang in Österreich existierenden erfolgreichen Regelungen zur Bekämpfung institutioneller Korruption darstellt. Von den unterschiedlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung institutioneller Korruption wurden dabei vor allem strafrechtliche Vorschriften herangezogen. Damit erfolgte eine Transformation der nicht strafbaren institutionellen in strafbare individuelle Korruption.

Deskriptoren: Beispiele; Geschenkkannahmeverbot; Individuelle Korruption; Institutionelle Korruption; Strafrecht; Verhinderung.

Rechtsquellen: § 30 AschG; § 59 BDG; § 28 GehG; § 66 RStDG; §§ 146-148, 153, 302-309 StGB; § 12 TNRS; §§ 12 ff UG.

I. Einleitung

Die vielfältigen Initiativen zur Bekämpfung von Korruption zeigen, dass diese aus unterschiedlichen Blickwinkeln analysiert werden muss, um ihre Komplexität zu erfassen und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln.

Verschiedene Institutionen und Individuen haben genau das getan, indem sie Korruption auf unterschiedliche Art und Weise definiert und klassifiziert haben.¹ Diese Vorgehensweise dient unter anderem auch der Aufdeckung bislang verborgener Spielarten von Korruption sowie der Identifikation von Zusammenhängen zwischen verschiedenen korrupten Aktivitäten.² Die zunehmende Beschäftigung der Wissenschaft mit dem Thema der Korruption geht aus einer einschlägigen Recherche im Web of Science hervor.³ Diese zeigt für die Wissenschaftsbereiche der Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften sowie Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einen Anstieg der einschlägigen Publikationen von 49 im Jahr 2000 auf 293 im Jahr 2020. Die diesen Untersuchungen zugrundeliegenden Ausprägungen von Korruption beziehen sich hauptsächlich auf Straftaten, wie Bestechung, Betrug und Veruntreuung.⁴ Thompson, der illegale Aktivitäten als individuelle Korruption zusammenfasst, bereicherte 1995 die Korruptionsliteratur mit der Identifizierung eines weiteren Phänomens, das er als institutionelle Korruption bezeichnete.⁵ Institutionelle Korruption liegt vor, wenn eine Diskrepanz zwischen einem anzustrebenden übergeordneten Zweck einer Maß-

¹ Vgl dazu etwa Initiativen der Weltbank (<https://www.worldbank.org/en/topic/governance/brief/anti-corruption>), der UNDOC (<https://www.unodc.org/unodc/index.html>) und der OECD (<https://www.oecd.org/corruption/fighting-corruptionattheoecd.htm>).

² Für einen kompakten Überblick über verschiedene Korruptionsdefinitionen: vgl beispielsweise Kurer, *Corruption: An Alternative Approach to its Definition and Measurement*, *Political Studies* 53 (2005), 222 ff, oder Sparling, *Impartiality and the Definition of Corruption*, *Political Studies* 66 (2018), 376 ff.

³ Die Recherche wurde am 18.06.2021 im „Web of Science“ (<http://apps.webofknowledge.com>) durchgeführt.

⁴ Vgl dazu auch: Transparency International, *Anti-Corruption Glossary*, verfügbar unter: <https://www.transparency.org/glossary> (letzter Zugriff: Mai 2021).

⁵ Vgl Thompson, *Ethics in Congress: From individual to institutional corruption* (1995).

nahme oder einer Institution und den tatsächlich verfolgten bzw. erreichten Zielen besteht. Diese Diskrepanz manifestiert sich insbesondere dann, wenn eine Institution im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom Weg zur Erreichung ihres Gesamtziels abkommt. *Lessig* vergleicht deshalb die institutionelle Korruption mit einer Situation, in der eine Kompassnadel aufgrund eines in der Nähe befindlichen Magneten nicht mehr den magnetischen Norden anzeigt.⁶ In der Realität kann dieser Magnet mit einem unangemessenen strategischen Einfluss oder einem Interessenskonflikt verglichen werden, der letztendlich die Effektivität der Institution hinsichtlich der Erreichung ihres übergeordneten Zwecks untergräbt. Problematisch ist dabei vor allem die Tatsache, dass institutionelle Korruption im Gegensatz zu individueller Korruption nicht illegal ist, was deren Identifikation und Bekämpfung bzw. Verhinderung äußerst schwierig gestaltet.

In den nachfolgenden Ausführungen soll zunächst auf den Begriff der institutionellen Korruption näher eingegangen und die Möglichkeit einer Analyse skizziert werden. In diesem Zusammenhang soll auch gezeigt werden, dass diese Form der Korruption in Österreich in einer Vielzahl von Bereichen, wie etwa der Raumplanung, dem Hochschulwesen oder der Gastronomie, auftreten kann. Am Beispiel der Geschenkkannahme wird detaillierter dargestellt, wie es im besonders sensiblen öffentlichen Bereich erfolgreich gelungen ist, (die Gefahr) institutionelle(r) Korruption durch eine Transformation in individuelle Korruption zu bekämpfen. Diese Transformation zeigt, dass (straf-)rechtliche Vorschriften ein gutes Instrument zur Verhinderung von institutioneller Korruption sind. Ergänzend wird anhand des Dienstrechts für Richter, das relativ hohe Einstiegsgehälter für diesen Berufsstand vorsieht, gezeigt, dass auch über (straf-)rechtliche Vorschriften hinausgehende Veränderungen sinnvoll sein können, um institutionelle Korruption zu verhindern. Der Beitrag schließt mit einem kurzen Resümee.

II. Einführung in das Phänomen der institutionellen Korruption

A. Theoretischer Hintergrund

*Thompson*⁷ unterscheidet die institutionelle von der individuellen Korruption, indem er sich auf Unterschiede im Hinblick auf drei Schlüsselemente einer korrupten Aktivität konzentriert: 1.) den Vorteil für

die innerhalb der Institution handelnde Person oder die Institution selbst (im Folgenden Leistungserbringer genannt), 2.) den Nutzen für den Begünstigten außerhalb der Institution und 3.) die Verknüpfung zwischen den beiden. Bei der institutionellen Korruption ergibt sich der Vorteil für den Leistungserbringer oder die Institution im Rahmen legitimer institutioneller Verfahrensweisen, die der Verfolgung eines institutionellen Zwecks dienen. Dem Begünstigten erwächst dabei in systematischer Weise ein Nutzen unter Bedingungen, die die Erreichung des institutionellen Zwecks untergraben können. Bei der individuellen Korruption erwächst dem Leistungserbringer oder der Institution als Gegenleistung für die Förderung privater Interessen (Nutzen) ein Vorteil aus Verfahrensweisen, die nicht der Verfolgung eines institutionellen Zwecks dienen. In einem jüngeren Beitrag diskutiert *Thompson*⁸ verschiedene normative Theorien zur institutionellen Korruption, unter anderem auch jene von *Lessig*, der die von *Thompson* ursprünglich im Zusammenhang mit institutionellen Verfahrensweisen im US-Kongress diskutierte Theorie der institutionellen Korruption am Beispiel der US-Wahlkampffinanzierung illustriert. *Lessig* erklärt dabei anhand eines fiktiven Staates namens „Lesterland“, wie demokratische Prozesse durch die Art der Wahlkampffinanzierung unterminiert werden. In Lesterland gibt es zwei Wahldurchgänge. Im Rahmen einer Vorwahl können nur die Lesters, die 0,05% der gesamten Bevölkerung ausmachen, wählen. Erst danach findet eine allgemeine Wahl statt. *Lessig* vergleicht Lesterland nun mit den USA, indem er aufzeigt, dass die Lesters jene 0,05% der US Bevölkerung sind, die den Wahlkampf von Kandidaten zum Kongress finanzieren. Aufgrund einer systemischen Abhängigkeit der Politiker von Spendern, die *Lessig* als „dependence corruption“, also als Abhängigkeitskorruption, bezeichnet, läuft der demokratische Prozess Gefahr, unterlaufen zu werden, wenn sich die Kongressabgeordneten nicht mehr primär der Allgemeinheit, sondern den wenigen Spendern verpflichtet fühlen.⁹ Neben der plakativen Illustration der institutionellen Korruption am Beispiel der Wahlkampffinanzierung liegt ein besonderer Verdienst von *Lessig* auch in der Einführung einer Definition von institutioneller Korruption, die eine Anwendung der normativen Theorie auf Institutionen ermöglicht, die einem übergeordneten Zweck dienen. *Lessig* definierte institutionelle Korruption als legalen systemischen Einfluss, der die Erreichung eines institutionellen Zwecks untergräbt und damit auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Institution schwächt. Die Anwendung der Theorie von

⁶ Vgl. *Lessig*, Foreword: „Institutional corruption“ defined, *The Journal of law, medicine & ethics a journal of the American Society of Law, Medicine & Ethics* 41 (2013), 553 ff.

⁷ Vgl. *Thompson* (FN 5).

⁸ *Thompson*, *Theories of Institutional Corruption*, *Annual Review of Political Science* 21 (2018), 495 ff.

⁹ Vgl. *Lessig* (FN 6).

Lessig basiert damit auf der Identifizierung eines übergeordneten institutionellen Zwecks. Basierend auf dieser Definition beschäftigen sich *Amit et al.*¹⁰ mit damit zusammenhängenden Fragen, wie zB der Feststellung, wann ein Ziel als institutionell korrupt oder wie die moralische Verantwortung der beteiligten Akteure zu bewerten ist. Sie befassen sich aber auch mit offenen Fragen in Bezug auf mögliche Lösungen für institutionelle Korruption.

Mit dem Vorschlag, sich bei der Identifikation bzw. Analyse von institutioneller Korruption auf die Organisationstheorie zu stützen, liefert *Oliveira*¹¹ einen praktikablen Lösungsansatz. Dabei wird institutionelle Korruption durch eine Analyse des sogenannten institutionellen Designs der betrachteten Institution identifiziert. Das institutionelle Design besteht aus den einer Institution zugrunde liegenden Organisations- und Motivationsstrukturen sowie deren Formalisierung. Die Analyse von Organisations- und Motivationsstrukturen ermöglicht die Identifikation potenzieller systemischer Einflüsse und Interessenskonflikte, die letztendlich zu einer Diskrepanz zwischen dem übergeordneten Zweck dieser Institution und den tatsächlich angestrebten bzw. erreichten Zielen führen können. Die Analyse des institutionellen Designs ist in folgenden Schritten durchzuführen: a) Definition des Sektors und der zu analysierenden Institution, b) Identifizierung des übergeordneten Zwecks dieser Institution, der häufig in Mission Statements, Positionspapieren oder Präambeln von Gesetzen zu finden ist, c) Analyse des institutionellen Designs, dh der Organisations- und Motivationsstrukturen, welche die Entscheidungsspielräume der Leistungserbringer abgrenzen, d) Ermittlung der aufgrund der Ausgestaltung des institutionellen Designs tatsächlich verfolgten bzw. erreichten Ziele, e) Identifikation einer allfälligen Diskrepanz zwischen dem übergeordneten Zweck und den festgelegten bzw. erreichten Zielen. Im Zuge der nachfolgenden Diskussion von Beispielen zur institutionellen Korruption in Österreich wird dem Ansatz von *Oliveira* gefolgt.

Liegt tatsächlich eine Diskrepanz zwischen übergeordnetem Zweck und festgelegten (Teil-)Zielen vor, müssen geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Von großer Bedeutung ist dabei die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen in Form eines sogenannten institutionellen Designs, um institutionelle Korruption zu verhindern oder zumindest

zu verringern. *Robertson*¹² diskutiert neben den gängigen Instrumenten „Verbot“, „Professionalität“, und „Offenlegung von Interessenskonflikten“ insbesondere die Vor- und Nachteile der „Verblindung“¹³ zur Verhinderung bzw. Eindämmung institutioneller Korruption. Greift man im Zuge der Gestaltung des institutionellen Designs auf Verbote zurück, wird die institutionelle in individuelle Korruption umgewandelt, da Entscheidungen als Ergebnis unangemessener Abhängigkeiten bzw. Interessenskonflikte unter Strafe gestellt werden. In diesem Fall ist nicht mehr wie bei der institutionellen Korruption die Abweichung von einem übergeordneten Zweck, sondern die Abweichung vom Gesetz die Grundlage für die Identifizierung korrupter Aktivitäten. Die Forderung nach Professionalität wird häufig in Form von Richtlinien zur Sicherstellung allgemeiner Standards bei der Leistungserbringung verankert. Damit werden Entscheidungsträgern allfällige Interessenskonflikte bzw. systemische Abhängigkeiten ins Bewusstsein gerufen, wodurch sichergestellt werden soll, dass sie in ihren Entscheidungen dadurch nicht unzulässig beeinflusst werden. Das Instrument der Offenlegung verbietet weder die Existenz von Abhängigkeiten bzw. Interessenskonflikten noch deren Einfluss auf die Entscheidungen. Vielmehr sind diese Einflüsse transparent zu machen, um die Betroffenen bezüglich allfälliger verzerrender Einflüsse zu informieren. Das Verblinden sieht vor, Leistungserbringern bestimmte Informationen vorzuenthalten, um so einen verzerrenden Einfluss auf die Leistungserbringung zu reduzieren oder auszuschließen.

B. Praxisbeispiele

In Tabelle 1 sind, dem Ansatz von *Oliveira*¹⁴ folgend, für drei unterschiedliche Bereiche mögliche Einfallsture für institutionelle Korruption in Österreich angeführt. Bei diesen drei Bereichen handelt es sich um den Bildungsbereich, den Gesundheitsbereich und den Raumplanungsbereich, für die jeweils einzelne Vorschriften untersucht wurden, die nach Ansicht der Autoren einen Einfluss auf die Erreichung des übergeordneten Zweckes haben können. Die Ermittlung der jeweiligen übergeordneten Zwecke sowie der institutionellen Rahmenbedingungen in Form der Organisations- und Motivationsstrukturen setzt öffentlich zugängliche Informationen voraus. Bezüg-

¹⁰ Vgl. *Amit et al.*, Institutional Corruption revisited: exploring open questions within the institutional corruption literature, Southern California Interdisciplinary Law Journal 26 (2017), 447 ff.

¹¹ Vgl. *Oliveira*, Institutional Corruption as a Problem of Institutional Design: A General Framework, Edmond J. Safra Working Papers, WP 41 (2014).

¹² Vgl. *Robertson*, Blinding as a Solution to Institutional Corruption, Edmond J. Safra Working Papers, WP 21 (2013).

¹³ Der Begriff der Verblindung kommt aus dem medizinischen Bereich und der Psychologie. Bei einer Verblindung wird einem Entscheidungsträger die Identität desjenigen, der von der Entscheidung betroffen ist, nicht offengelegt.

¹⁴ Vgl. *Oliveira* (FN 11).

lich des Beispiels im Bereich der Gastronomie ist zu beachten, dass sich die in Tabelle 1 dargestellte Situation auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des absoluten Rauchverbots in der Gastronomie, also jenen vor November 2019, bezieht. Anhand dieses Beispiels ist gut erkennbar, wie rasch sich institutionelle Korruption durch geeignete Abhilfemaßnahmen, insbesondere gesetzliche Vorschriften, verhindern oder zumindest verringern lässt. Bei den in Tabelle 1 jeweils genannten übergeordneten Zwecken handelt es sich entweder um relevante Erkenntnisse aus der Literatur oder um Einschätzungen seitens der Autoren. Dies gilt gleichfalls für die in der Tabelle genannten Einfallstore für institutionelle Korruption sowie die angeführten Abhilfemaßnahmen. Hinsichtlich der Angaben zum institutionellen Design ist anzumerken, dass dahingehend in allen drei behandelten Sektoren bzw. Bereichen eine Konzentration auf jene Vorschriften erfolgte, die nach Ansicht der Autoren einen erheblichen Einfluss auf den übergeordneten Zweck haben können.

Anhand von Tabelle 1 lässt sich erkennen, dass es in allen drei betrachteten Bereichen erhebliches Potenzial für institutionelle Korruption gibt (gab). Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung führen Mängel im institutionellen Design zu einem zu großen

Ermessensspielraum der Gemeinden, die dadurch relativ leicht Entscheidungen treffen können, welche den anzustrebenden Gesamtzielen, die vorwiegend in unverbindlichen Richtlinien verankert sind, zuwiderlaufen. Hier ließe sich etwa durch eine verbindliche Zielvorgabe in Form von Gesetzen Abhilfe schaffen. Inwieweit es durch die 2018 neu eingeführte leistungsorientierte Universitätsfinanzierung tatsächlich zu Abweichungen vom anzustrebenden Gesamtziel kommt, wird erst die Zukunft zeigen. Aus dem institutionellen Design ergeben sich jedenfalls erhebliche Anreize für eine (unerwünschte) Budgetmaximierung, zB durch eine Steigerung des Lehroutputs in Form einer höheren Anzahl von sogenannten prüfungsaktiven Studierenden mittels Absenkung der Prüfungsanforderungen. Dies wäre der Qualität der Lehre sicherlich nicht förderlich. Mögliche Abhilfemaßnahmen könnten in der Einführung standardisierter Leistungsanforderungen für Studierende oder auch in einer Abkehr von dieser outputorientierten Finanzierung liegen, etwa durch Wechsel zu einer Finanzierung mittels Studiengebühren; ausreichend prüfungsaktiven Studierenden könnte man diese Studiengebühren anschließend wieder rückerstatten.

Tabelle 1: Beispiele für institutionelle Korruption in Österreich – Teil 1

Sektoren	Raumplanung ¹⁵	Hochschulwesen	Gastronomie
Analysierter Bereich	Erstellung von Flächenwidmungsplänen	Leistungsorientierte Universitätsfinanzierung ¹⁶	Nichtraucherschutz in Gastronomiebetrieben ¹⁷ (Stand: vor 1. November 2019)
Analysierte Institution	Gemeinden ¹⁸	Öffentliche Universitäten ¹⁹	Gastronomiebetriebe
Übergeordneter Zwecke	Koordinierung ²⁰ , Objektivität ²¹ , Stimmigkeit ²²	Förderung der Qualität von Lehre und Forschung ²³	Gesundheitsfördernde Lebens- und Arbeitsbedingungen ²⁴

¹⁵ Zu den verschiedenen Bereichen der Raumplanung, die für Korruption anfällig sind: vgl *Zúñiga*, Land corruption. Topic guide 2018, verfügbar unter: www.transparency.org (letzter Zugriff: Mai 2021).

¹⁶ International gibt es zahlreiche Finanzierungsmodelle für Universitäten mit einem klaren Trend zu leistungsorientierten Modellen: vgl dazu etwa *Jongbloed/Vossensteyn*, University funding and student funding: international comparisons, *Oxford Review of Economic Policy* 32 (2016), 576 ff oder *Psacharopoulos*, Funding universities for efficiency and equity: research findings versus petty politics, *Education Economics* 16 (2008), 245 ff.

¹⁷ Ohne Regulierung in Form von Rauchverboten könnten nichtrauchende Gäste und Mitarbeiter von Gastronomiebetrieben jederzeit Tabakrauch ausgesetzt sein. Zahlreiche Staaten haben dieses Problem schon lange durch ein generelles Rauchverbot in Gastronomiebetrieben gelöst, bei dem sowohl Gäste als auch Mitarbeiter umfassend vor Passivrauch geschützt sind: vgl *Toshkov*, Policy-making beyond political ideology: the adoption of smoking bans in Europe, *Public Administration* 91 (2013), 448 ff.

¹⁸ In Österreich sind die Raumplanungskompetenzen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt, wobei den Gemeinden eine Schlüsselrolle zukommt: So sind diese etwa für die Erstellung von Flächenwidmungsplänen zuständig.

¹⁹ Während die Finanzierung privater Universitäten häufig auf privaten Mitteln, wie Studiengebühren und Geldern aus Stiftungen, basiert, werden öffentliche Universitäten in der Regel mit öffentlichen Geldern (Steuergeldern) finanziert: vgl *Casani et al*, Public versus private universities: Assessment of research performance; case study of the Spanish university system, *Research Evaluation* 23 (2014), 48 ff und *Hranyai/Janger*, Hochschulfinanzierung im internationalen Vergleich, *WIFO-Monatsberichte* 86 (2013), 173 ff.

²⁰ In Anerkennung der Notwendigkeit einer Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wurde 1971 die Österreichische Raumordnungskonferenz eingerichtet. Ihre Hauptaufgabe liegt in der Erstellung eines *Österreichischen Raumentwicklungskonzepts (ÖREK)*, in dem (unverbindliche) Richtlinien zur Gewährleistung

Tabelle 1: Beispiele für institutionelle Korruption in Österreich – Teil 2

Sektoren	Raumplanung	Hochschulwesen	Gastronomie
Institutionelles Design:			
Typus der Regelung	Gesetze, Richtlinien	Gesetze	Gesetze
Quelle(n)	Richtlinien (ÖREK) ²⁵ , Raumordnungsgesetze (Länder) ²⁶ , Entwicklungsprogramme (Länder) ²⁷	Universitätsgesetz (UG) ²⁸ , Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) ²⁹	Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) ³⁰ , ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG) ³¹
Aktuelle Situation	Beträchtlicher Ermessensspielraum der Gemeinden, Koordination basierend auf der Einhaltung der unverbindlichen Richtlinien	Anreize zur Budgetmaximierung ³² , Großer Ermessensspielraum bzgl. der Anforderungen an Studierende	Entscheidungsfreiheit der Gastwirte unter bestimmten Bedingungen ³³ , Wettbewerbsverzerrungen durch Ungleichbehandlung der Gastwirte ³⁴

einer professionellen, koordinierten und landesweit einheitlichen Raumplanung festzulegen sind: vgl. Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2011, Wien, verfügbar unter: www.oerok.gv.at/ (letzter Zugriff: Mai 2021).

²¹ Die Raumplanung ist häufig mit Interessenskonflikten von Interessensgruppen konfrontiert, dh. Nachfragern und Anbietern von Flächen und Wohnraum: vgl. *Dühr et al.*, European spatial planning and territorial cooperation¹ (2010).

²² Angesichts der zunehmenden Luftverschmutzung und der veränderten klimatischen Bedingungen legen Großstädte vermehrt Wert auf Grünflächen und versuchen so, die Umwandlung von Grünland in Bauland zu vermeiden: vgl. *Reischl et al.*, Urban vulnerability and adaptation to heatwaves: a case study of Graz (Austria), Climate Policy 18 (2018), 63 ff.

²³ Vgl. dazu den Hochschulentwicklungsplan 2019-2024 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2019-2024, verfügbar unter: bmbwf.gv.at/ [letzter Zugriff: Mai 2021]), der für österreichische öffentliche Universitäten acht übergeordnete Ziele vorsieht.

²⁴ Unter den zehn Gesundheitszielen, die von verschiedenen politischen und sozialen Institutionen in Österreich entwickelt wurden (vgl. *BMASGK*, Gesundheitsziele, verfügbar unter: gesundheitsziele-oesterreich.at/beteiligte/ [letzter Zugriff: Februar 2021]), unterstützt der Nichtraucherschutz insbesondere die Schaffung gesundheitsfördernder Lebens- und Arbeitsbedingungen.

²⁵ Vgl. FN 20.

²⁶ Diese Landesgesetze legen nur sehr allgemein gehaltene Raumordnungsgrundsätze fest.

²⁷ Dabei handelt es sich um Verordnungen der Länder mit oftmals eher abstrakten Inhalten.

²⁸ Die Grundsätze der Finanzierung öffentlicher Universitäten sind in den §§ 12 ff. UG geregelt.

²⁹ Das UG sowie die genannte Verordnung sehen die drei Finanzierungssäulen „Lehre“, „Forschung“ und „Infrastruktur“ vor. Während die Kosten für die Infrastruktur weiterhin auf der Grundlage des budgetierten Bedarfs getragen werden, erfolgt die Finanzierung von Lehre und Forschung mithilfe festgelegter Leistungsindikatoren: Für den Bereich der Forschung spielen das beschäftigte Personal und die eingeworbenen Drittmittel eine zentrale Rolle, für jenen der Lehre die Anzahl der sogenannten

prüfungsaktiven Studierenden, das sind jene, die in einem Studienjahr in einem Studium mindestens 16 ECTS-Punkte erfolgreich absolvieren.

³⁰ Der Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie war bis Ende Oktober 2019 im § 13a TNRSG geregelt. Dort waren weitreichende Ausnahmen vom umfassenden Nichtraucherschutz gem. § 12 TNRSG angeführt: Lokale, die nur über einen Gastraum verfügten, der eine Größe von weniger als 50 m² aufwies, durften nach freier Wahl des Gastwirtes als Raucher- oder Nichtraucherlokale geführt werden, und Lokale mit mehr als einem Gastraum, durften als „gemischte Lokale“ mit Raucher- und Nichtraucherbereichen eingerichtet werden. Somit mussten lediglich Einraumlokale mit einer Fläche von 50 m² oder mehr zwingend als Nichtraucherlokale betrieben werden.

³¹ Es gibt in Österreich zwar schon lange ein Arbeitnehmerschutzgesetz, das grundsätzlich Nichtraucher vor Rauch am Arbeitsplatz schützt, allerdings besteht dieser Schutz nur, „soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist“ (vgl. § 30 ASchG): Diese Einschränkung hatte zur Folge, dass nichtrauchende Kellner auch in den Raucherbereichen eines Gastronomiebetriebes tätig sein mussten (und immer noch müssten, wenn es die einschlägigen Bestimmungen des TNRSG nicht gäbe).

³² Die Anreize im Bereich der Lehre liegen auf der Hand: Je größer die Anzahl der prüfungsaktiven Studierenden ist, desto höher sind die Bundesmittel, welche die Universität erhält. Um diese Mittel zu erhöhen, könnten trotz unzureichender Leistungen positive Noten vergeben werden: vgl. dazu *Osipian*, Corruption in Higher Education: Does it Differ across the Nations and Why?, Research in Comparative and International Education 3 (2008), 345 ff.; Hochschullehrer, die nicht bereit sind, einem solchen Regime beizutreten, könnten sogar unter Druck gesetzt werden, mildere (positive) Noten zu vergeben: vgl. *Macfarlane et al.*, Academic integrity: a review of the literature, Studies in Higher Education 39 (2014), 339 ff.

³³ Vgl. FN 30.

³⁴ Vgl. dazu *Reichmann/Sommersgüter-Reichmann*, Wettbewerbsverzerrungen in der Gastronomie durch die Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes, Wirtschaftsrechtliche Blätter 26 (2012), 133 ff.

Tabelle 1: Beispiele für institutionelle Korruption in Österreich – Teil 3

Sektoren	Raumplanung	Hochschulwesen	Gastronomie
Tatsächlich angestrebte bzw erreichte Ziele	Gemeinden treffen Entscheidungen aus regionaler (isolierter) Perspektive ³⁵ , Wirtschaftliche Interessen oft im Vordergrund	Budgetmaximierung durch Steigerung der Anzahl an prüfungsaktiven Studierenden, Erhöhung der Drittmittel (ua durch Auftragsforschung)	Wirtschaftliche Interessen im Vordergrund (Betrachtung der Raucher als wichtige Kundengruppe) ³⁶
Einfallstore für institutionelle Korruption	Unzureichende Koordination, Objektivität und Stimmigkeit durch unzureichende Einhaltung der Richtlinien	Verringerung der Qualität der Lehre durch Rückgang der Leistungsanforderungen, Verringerung der Qualität der Forschung durch Zunahme der Abhängigkeit von externen Geldgebern	Unzureichende Schaffung gesundheitsfördernder Lebens- und Arbeitsbedingungen infolge eines unzureichenden Nichtraucherschutzes für Gäste und Mitarbeiter
Abhilfemaßnahmen	Verbindliche Vorschriften statt Richtlinien, Erhöhung der Transparenz von Entscheidungen und Rechenschaftspflicht der Entscheidungsträger, Zentralisierung der Raumplanung	Einführung standardisierter Prüfungen, Einsatz alternativer Finanzierungsformen, Regeln (Einschränkungen) für die Auftragsforschung	Umfassendes Rauchverbot in Gastronomiebetrieben ³⁷

Im Hinblick auf das dritte Beispiel, den Nichtraucherschutz in Gastronomiebetrieben, wurde mittlerweile durch die mit 1. November 2019 erfolgte Einführung eines generellen Rauchverbots in der Gastronomie wirksam Abhilfe geschaffen. Hier hatte die den Entscheidungsträgern – im Falle ausreichender Größe bzw Raumanzahl des Gastronomiebetriebes – eingeräumte Entscheidungsfreiheit zu unerwünschten Abweichungen vom Gesamtziel geführt, da eben oftmals wirtschaftlichen Interessen der Vorzug gegenüber gesundheitsfördernden Maßnahmen gegeben wurde.

III. Das Geschenkannahmeverbot

Da sich die Qualität von Dienstleistungen im Gegensatz zu jener von Produkten nur schwer normieren lässt und meist stark von Kompetenz und Engagement

der leistungserbringenden Person(en) abhängt³⁸, ist es durchaus üblich, dass sich zufriedene Empfänger von Dienstleistungen bei den Leistungserbringern bedanken. Dies kann in Form von Worten, aber auch in Form von (Geld-)Geschenken geschehen. Während die erstgenannte Form stets unproblematisch erscheint, gilt dies im Hinblick auf die zweitgenannte nur mit sehr starken Einschränkungen.

A. Privater Bereich

Im privaten Bereich sind Trinkgelder, also idR geringfügige Geldgeschenke nach zufriedenstellender Leistungserbringung, beispielsweise in der Gastronomie (zB Tätigkeit von Kellnern³⁹), im Handwerksbereich (zB Tätigkeit von Installateuren in Privatwohnungen) oder auch bei personenbezogenen Dienstleistungen (zB Tätigkeit von Friseuren), durchaus üblich⁴⁰ und bilden für die Dienstleistungserbringer oftmals einen nicht unwesentlichen Einkommensbestandteil. Sofern es sich bei den Dienstleistungserbringern um Angestellte handelt, kann sich allerdings die Frage

³⁵ Vermutlich auch, um regionalen Konflikten aus dem Weg zu gehen, werden etwa Anträge auf Umwidmung von Grünland in Bauland häufiger genehmigt als abgelehnt: vgl *Berger/Springer*, Verplanter Raum, mangelnde Ordnung, Der Standard 16.07.2012, verfügbar unter: www.derstandard.at/ (letzter Zugriff: Dezember 2019).

³⁶ Empirische Studien haben ergeben, dass kleine (Einraum-)Lokale (das sind solche mit einer Fläche von weniger als 50 m²) häufig als Raucherlokale betrieben wurden, und Mehrraumlokale sehr oft Raucherbereiche boten: vgl *Reichmann/Sommersguter-Reichmann*, Der Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie – eine Bestandsaufnahme, Soziale Sicherheit 67 (2014), 474 ff.

³⁷ Ein solches Verbot trat in Österreich mit 01.11.2019 in Kraft: vgl § 12 Abs 1 Z 4 TNRSg.

³⁸ Zur Messung der Dienstleistungsqualität: vgl zB *Bhatt/Patel*, Approaches for measuring and improving service quality – a critical review, Business Review 5 (2017), 8 ff.

³⁹ Vgl dazu etwa: *Banks et al*, A meta-analytic review of tipping compensation practices: An agency theory perspective, Personnel Psychology 71 (2018), 457 ff.

⁴⁰ Zu länderspezifischen Unterschieden im Trinkgeldverhalten: vgl *Lynn et al*, Consumer tipping: a cross-country study, Journal of Consumer Research 20 (1993), 478 ff.

Lizenziert für Universität Graz am 01.12.2021 um 09:55 Uhr

stellen, ob die Trinkgeldannahme die Interessen des Arbeitgebers schädigen kann. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn Angestellte die für die Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellte Arbeitszeit zu gering ansetzen oder eingesetztes Arbeitsmaterial zu billig verrechnen oder trotz Leistungserbringung überhaupt nichts verrechnen, um möglichst viel Trinkgeld zu bekommen. Bei derartigen Vorgangsweisen, die dem Arbeitgeber einen vermögensrechtlichen Schaden zufügen, handelt es sich aber idR um verpöntes Verhalten, das unter vorhandene strafrechtliche Tatbestände, wie Betrug⁴¹ oder Untreue⁴², fällt.

Ebenso verpönt und unter Strafdrohung gestellt kann es, wie in Österreich, sein, wenn Angestellte dem Arbeitgeber zwar keinen vermögensrechtlichen Schaden zufügen, sich aber dennoch pflichtwidrig verhalten und dafür Geld oder sonstige Vorteile annehmen. In der Praxis kann dies beispielsweise so ausgestaltet sein, dass ein Mitarbeiter des Einkaufs entgegen der Vorgabe seines Arbeitgebers die benötigten Rohstoffe nicht bei einem langjährigen Geschäftspartner, sondern bei einem neuen Lieferanten (zum üblichen Preis) bestellt, weil er von diesem für diese Auftragsvergabe einen persönlichen „Bonus“ in Form einer Geldzuwendung erhält. Eine verbreitete Bezeichnung für derartiges Verhalten lautet – im Gegensatz zu Österreich allerdings oftmals auf den öffentlichen Bereich beschränkt – Bestechung⁴³.

Insgesamt lässt sich also sagen, dass in Österreich die Möglichkeit einer legalen Geschenkkannahme seitens der Dienstnehmer im privaten Bereich durch verschiedene strafrechtliche Vorschriften stark eingeschränkt wird. Ergänzend zu den rechtlichen Vorschriften können privatrechtliche Arbeitgeber ein generelles Geschenkkannahmeverbot in den Arbeitsvertrag integrieren, dessen Nichtbeachtung zu einer berechtigten Entlassung führen kann.

B. Öffentlicher Bereich (Beamte)

Noch restriktiver ist die Situation üblicherweise im öffentlichen Bereich, insbesondere für Beamte. Diese führen hoheitliche Aufgaben, wie Bauaufsicht,

Steuereinhebung oder Strafverfolgung, aus. Infolgedessen müssen die Rechte und Pflichten der Beamten sorgfältig festgelegt werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden, die zu Handlungen der Beamten führen können, welche geeignet sind, die Ziele des öffentlichen Dienstgebers zu untergraben. Um zu verhindern, dass das Verhalten von Beamten durch Übergabe oder Versprechung von Geschenken vor Leistungserbringung im Sinne der Geschenkgeber beeinflusst wird, gibt es in vielen Staaten (strafrechtliche) Vorschriften, die eine solche Bestechung als zentrale Erscheinungsform der (individuellen) Korruption unter Strafe stellen.⁴⁴

In Österreich legen mehrere Gesetze, wie das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), das Gehaltsgesetz (GehG), das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) und auch das Strafgesetzbuch (StGB), den institutionellen Rahmen für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben fest. Das zentrale BDG verlangt von Beamten, treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu sein, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die ordnungsgemäße Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben zu gewährleisten.⁴⁵

In Summe gilt für Beamte in Österreich ein institutionelles Design, das deren Entscheidungsspielraum im Hinblick auf eine Geschenkkannahme auf ein absolutes Minimum beschränkt. Gleich wie im privaten Bereich, sind Betrug, Untreue und Bestechung unter Strafe gestellt. Während es im Falle von Betrug und Untreue keine Unterschiede hinsichtlich der Strafdrohung gibt⁴⁶, ist diese im Falle der Bestechung doppelt so hoch wie im privaten Bereich. Und zwar sowohl für den bestochenen Beamten als auch für den bestechenden Geschenkgeber.⁴⁷ Sofern das Verhalten des Beamten auch einen vorsätzlichen missbräuchlichen Vollzugsakt darstellt, liegt gleichzeitig ein Amtsmissbrauch vor.⁴⁸

⁴¹ Der Betrug (im privaten und im öffentlichen Bereich) ist in den §§ 146-148 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt und – je nach Schadenshöhe – mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht.

⁴² Die Untreue (im privaten und im öffentlichen Bereich) ist im § 153 StGB geregelt und – wiederum je nach Schadenshöhe – mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht.

⁴³ Die Bestechung im privaten Bereich ist im § 309 StGB unter der Bezeichnung „Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten“ geregelt und – je nach Höhe der Zuwendung – sowohl für den Geschenknehmer (Bestochenen) als auch für den Geschenkgeber (Bestecher) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bedroht.

⁴⁴ Vgl zB für China: *Liu*, A historical review of the control of corruption on economic crime in China, *Journal of Financial Crime* 23 (2016), 4 ff; für Rumänien: *Bryane*, Issues in anti-corruption law: How can code of conduct laws be drafted in order to reduce corruption in a public sector like Romania's, *European Law Journal* 18 (2012), 289 ff; für Russland: *Levin/Satarov*, Corruption and institutions in Russia, *European Journal of Political Economy* 16 (2000), 113 ff; für Zimbabwe: *Maguchu*, The law is just the law: analysing the definition of corruption in Zimbabwe, *Journal of Financial Crime* 25 (2018), 354 ff.

⁴⁵ Vgl § 43 BDG.

⁴⁶ Vgl FN 41 und 42.

⁴⁷ Die Bestechung im öffentlichen Bereich ist im § 304 StGB unter der Bezeichnung „Bestechlichkeit“ für den bestochenen Beamten und im § 307 StGB unter der Bezeichnung „Bestechung“ für den bestechenden Geschenkgeber geregelt und – je nach Höhe der Zuwendung – jeweils mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht.

⁴⁸ Dieser ist im § 302 StGB geregelt und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht.

Aber auch eine Geschenkkannahme von Beamten für eine pflichtgemäße Leistungserbringung ist in Österreich absolut unerwünscht und wurde daher bereits vor vielen Jahren unter Strafe gestellt.⁴⁹ Und sogar eine Geschenkkannahme von Beamten ohne Zusammenhang mit einer Leistungserbringung ist mit Strafe bedroht, sobald die Gefahr einer zukünftigen Beeinflussbarkeit im Raum steht.⁵⁰ Bestraft werden in beiden Fällen wiederum Geschenknnehmer und Geschenkgeber⁵¹. Ausgenommen von diesen Verboten sind lediglich orts- oder landesübliche Geschenke von geringem Wert, wie etwa Kugelschreiber, Kalender, Blumen oder Süßigkeiten. Geschenke mit einem Wert von über 100,- Euro übersteigen jedenfalls die zulässige Wertgrenze.⁵² Da die Praxis gezeigt hat, dass sich auch viele kleine Geschenke zu einem beachtlichen Ausmaß aufsummieren können, gilt diese Ausnahme nur im Falle gelegentlicher Geschenke.

Ergänzt werden die bisher genannten Verbote für Beamte durch ein dienstrechtliches Geschenknahmeverbot⁵³, das noch strenger ausgelegt wird: So ist etwa die Annahme von Trinkgeldern generell verboten. Eine Missachtung des Geschenknahmeverbotes hat disziplinarrechtliche Konsequenzen, die bis zu einer Entlassung reichen können.

Die Gründe für ein derartig umfangreiches Geschenknahmeverbot im Hinblick auf Beamte liegen va in der besonderen Tragweite der hoheitlichen Tätigkeiten, wie etwa der Erteilung von Baugenehmigungen oder der Ausstellung von Urkunden und Dokumenten, die unbedingt objektiv erfolgen müssen. Wären Geschenke im Falle positiver Erledigung üblich, wäre diese Objektivität in größter Gefahr. Zudem können sich – im Gegensatz zum privaten Bereich – die Leistungsempfänger die Leistungserbringer im öffentlichen Bereich idR nicht aussuchen. Dies könnte beim Fehlen eines Geschenknahmeverbotes dazu führen, dass sich Bürger die für sie zuständigen Beamten auch für die Zukunft durch Geschenke, etwa zum Geburtstag oder zu Weihnachten, gewogen halten möchten.

C. Ergänzende Maßnahmen zur Verhinderung institutioneller Korruption

In Bezug auf den Zusammenhang zwischen Höhe des Gehalts und Korruption im öffentlichen Bereich

⁴⁹ Gem § 305 StGB (Vorteilsannahme); die Maximalstrafe beträgt 5 Jahre.

⁵⁰ Gem § 306 StGB (Vorteilsannahme zur Beeinflussung); die Maximalstrafe beträgt 5 Jahre.

⁵¹ Die Bestrafung der Geschenkgeber erfolgt gemäß § 307a StGB (Vorteilszuwendung) bzw § 307b StGB (Vorteilszuwendung zur Beeinflussung); die Strafdrohungen sind mit jenen für die Geschenknnehmer identisch.

⁵² Vgl *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II §§ 169-321k StGB⁶ (2016) 486 f.

⁵³ Dieses ist im § 59 BDG geregelt.

liefern Theorie und Empirie gemischte Ergebnisse.⁵⁴ Eine aktuelle Studie zur Korruptionsbekämpfung kommt zu dem Schluss, dass angemessene Gehälter eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Bekämpfung von Korruption sind.⁵⁵ Noch kritischer als bei Beamten der allgemeinen Verwaltung wäre eine Geschenkkannahme bei Richtern, welche die Unabhängigkeit der Justiz ernsthaft in Frage stellen könnte. Um die Rahmenbedingungen, also das institutionelle Design, für diesen Bereich zu optimieren, wurde in Österreich nicht nur auf die bereits vorgestellten Verbote gesetzt, die natürlich für diese Berufsgruppe ebenfalls gelten, sondern es wurden auch positive Anreize geschaffen, die eine Geschenkkannahme unwahrscheinlicher werden lassen (sollen): Die Einstiegsgehälter von Richtern wurden vor wenigen Jahren deutlich erhöht und liegen nun mit 4.104,- Euro pro Monat⁵⁶ merklich über jenen der Beamten der allgemeinen Verwaltung (mit entsprechendem Hochschulabschluss), die zur Zeit 2.642,- Euro pro Monat⁵⁷ betragen. Untersuchungen für den Bereich der Justiz haben bestätigt, dass hier höhere Gehälter die Anfälligkeit von Bediensteten für korruptes Verhalten verringern.⁵⁸ Diese Besserstellung der Richter hat bisher kaum zu Spannungen geführt, da darauf geachtet wurde, dass die Gehaltsskurve von Richtern mit zunehmendem Alter wiederum etwas weniger stark steigt als bei den Beamten der allgemeinen Verwaltung.

IV. Resümee

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass – wie anhand der vorgestellten Beispiele für institutio-

⁵⁴ Vgl zB *An/Kweon*, Do higher government wages induce less corruption? Cross-country panel evidence, *Journal of Policy Modeling* 39 (2017), 809 ff; *Barr et al*, Corruption in public service delivery: An experimental analysis, *Journal of Economic Behavior & Organization* 72 (2009), 225 ff; *Cheng/Liu*, Public-sector wages and corruption: An empirical study, *European Journal of Political Economy* 54 (2018), 189 ff; *Cracau/Fransz*, Bonus payments as an anti-corruption instrument: A theoretical approach, *Economics Letters* 120 (2013), 1 ff; *Navot et al*, Speed or Greed? High Wages and Corruption Among Public Servants, *Administration & Society* 48 (2016), 580 ff; *Sundström*, Exploring Performance-Related Pay as an Anticorruption Tool, *Studies in Comparative International Development* 54 (2019), 1 ff; *Valasek*, Dynamic reform of public institutions: A model of motivated agents and collective reputation, *Journal of Public Economics* 168 (2018), 94 ff.

⁵⁵ Vgl *Gans-Morse et al*, Reducing bureaucratic corruption: Interdisciplinary perspectives on what works, *World Development* 105 (2018), 171 ff.

⁵⁶ Gem § 66 RStDG.

⁵⁷ Gem § 28 GehG.

⁵⁸ Vgl *Voigt/Gutmann*, On the Wrong Side of the Law – Causes and Consequences of a Corrupt Judiciary, *International Review of Law and Economics* 43 (2015), 27 p.

nelle Korruption in Österreich erkennbar wird – Entscheidungsträger häufig ein institutionelles Design wählen, das von Anfang an Interessenskonflikte bei den beteiligten Akteuren hervorruft, wodurch die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von institutioneller Korruption stark erhöht wird. Die Beispiele aus der Praxis zeigen weiters, dass (straf-)rechtliche Vorschriften die geeignetsten Instrumente zur Verhinderung bzw Verringerung von institutioneller Korruption zu sein scheinen. Bestätigung findet diese Vermutung bei Betrachtung der jüngst umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes im Bereich der Gastronomie in Form eines generellen Rauchverbots in Gastronomiebetrieben. Erst durch diese rechtliche Vorgabe, deren Verletzung zu einer empfindlichen (Verwaltungs-) Strafe führen kann, wird ein umfassender Schutz von Nichtrauchern in diesem Bereich gewährleistet. Die davor eingesetzte Abhilfemaßnahme in Form eines partiellen Rauchverbotes war dagegen schlecht gewählt, da sie selbst neue Möglichkeiten institutioneller Korruption erschloss und darüber hinaus kaum überwacht wurde. Im Hinblick auf die beiden anderen vorgestellten Beispiele wurde bislang noch nicht einmal versucht, geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen: Bezüglich leistungsorientierter Universitätsfinanzierung erscheint dies verständlich, da diese erst vor kurzem eingeführt wurde und noch zu wenig Erfahrungswerte hinsichtlich unerwünschter Zielabweichungen seitens der Akteure vorliegen; anders sieht die Situation bezüglich Flächenwidmungsplanung aus, denn hier gibt es schon länger Indizien für das Auftreten institutioneller Korruption.

Zum Geschenkkannahmeverbot kann festgehalten werden, dass die in Österreich vorhandenen Regelungen zur Verhinderung einer Geschenkkannahme im privaten und vor allem im öffentlichen Bereich durch Beamte als äußerst erfolgreich beurteilt werden können. Das institutionelle Design erscheint hier sehr ausgereift, da in der Praxis kaum verbotene Geschenkkannahmen und auch sonst keine sich aus dem Design ergebenden unerwünschten Verhaltens-

weisen zu Tage getreten sind. Zu betonen ist, dass die erfolgreichen Abhilfemaßnahmen gegen institutionelle Korruption in Form einer unerwünschten Geschenkkannahme großteils bereits zu einem Zeitpunkt gesetzt wurden, als diese Thematik noch gar nicht explizit diskutiert wurde. Dennoch wurde die damit verknüpfte Problematik einer unerwünschten Zielabweichung vom Gesetzgeber erkannt, der entsprechende Maßnahmen in Form von strafrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Regelungen ergriff.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Thematik der institutionellen Korruption in letzter Zeit zunehmend in der einschlägigen Literatur diskutiert wurde. Die Gesamtheit der Literaturbeiträge zum Thema „Korruption“ verdeutlicht jedoch, dass die individuelle Korruption und deren Bekämpfung nach wie vor Priorität haben. Dies könnte einerseits an der noch immer eher seltenen Einordnung der institutionellen Korruption als Erscheinungsform von Korruption liegen, andererseits auch an den mit einer Anpassung des institutionellen Designs verbundenen Kosten, die als unverhältnismäßig hoch empfunden werden. Untätigkeit im Hinblick auf (potenziell) institutionell korruptes Verhalten kann zudem durch die Tatsache bedingt sein, dass es hier keinen (direkten) Rechtsverstoß gibt. Dabei wird ignoriert, dass institutionelle Korruption sehr häufig gegen andere Normen als Gesetze, wie etwa ethische Grundsätze oder auch Compliance-Richtlinien, verstößt und negative gesellschaftspolitische Auswirkungen, wie Ungleichbehandlung, Gesundheitsgefährdung oder Vertrauensverlust in Politik und Verwaltung, zur Folge haben kann.

Korrespondenz: ao. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Reichmann, Institut für Operations und Information Systems, Universität Graz, Universitätsstraße 15/FIII, A-8010 Graz; gerhard.reichmann@uni-graz.at
ao. Univ.-Prof. Dr. Margit Sommersguter-Reichmann, Institut für Finanzwirtschaft, Universität Graz, Universitätsstraße 15/GII, A-8010 Graz; margit.sommersguter@uni-graz.at